

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 SGB VIII, dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie der gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zwischen der Großen Kreisstadt Meißen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Olaf Raschke, Markt 1, 01662 Meißen, dieser wiederum vertreten durch die Leitung der Einrichtung

(Name der Einrichtung)

(Name der Leitung der Einrichtung)

und den Personensorgeberechtigten

| | |
|--|--|
| Name/Vorname Personensorgeberechtigte/r 1 | Name/Vorname Personensorgeberechtigte/r 2 |
| Mit Hauptwohnsitz in (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.) | Mit Hauptwohnsitz in (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.) |
| Telefon privat | Telefon privat |
| Telefon mobil | Telefon mobil |
| E-Mail | E-Mail |
| Staatsangehörigkeit | Staatsangehörigkeit |
| Familiensprache | Familiensprache |
| Beziehung zum Kind/ Sorgerecht | Beziehung zum Kind/ Sorgerecht |

Die/Der Personensorgeberechtigte/n ist/sind (zutreffendes bitte ankreuzen)

- alleinerziehend (nur eine erwachsene Person im Haushalt lebend)
- nicht alleinerziehend (2 erwachsene Personen im Haushalt lebend oder Betreuung im Wechselmodell)

(vorzulegen ist: eine Sorgerechtserklärung oder bei alleinigem Sorgerecht die Negativbescheinigung oder bei Verheirateten die Eheurkunde in Kopie oder das Scheidungsurteil in Kopie, falls darin das Sorgerecht des Kindes geregelt wurde)

| | | | | | | |
|------------|----------------------------|--------------|--|------------|--|-------------|
| erstellt | | überarbeitet | | gültig ab | | Seite 1 5 |
| 02.12.2020 | FA, SG Kita; HPA, SG Recht | 07.02.2022 | | 01.02.2021 | | |

§ 1 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Das Kind:

| |
|--|
| Name/Vorname |
| Geburtsdatum |
| Mit Hauptwohnsitz in (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.) |
| Staatsangehörigkeit |
| Krankenkasse |

| | |
|-----------------|----------------|
| Vertragsbeginn: | Vertragsende*: |
|-----------------|----------------|

*Das Vertragsende muss mittels dem Formular Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag angezeigt werden.

wird zur Betreuung in vorgenannte Einrichtung aufgenommen.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag innerhalb der Rahmenöffnungszeit in der Schulzeit von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 11:30 bis 17:00 Uhr sowie in den Ferien ganztägig (6:00-17:00 Uhr).
- (2) Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Familienamt und dem Elternrat einzelne Schließzeiten festlegen. Diese werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit keine Unterbringungsmöglichkeit für Ihr Kind haben, wird in dieser Zeit eine Notbetreuung angeboten. Diese Betreuung kann dann auch in anderen Einrichtungen stattfinden.
- (3) Mögliche Schließzeiten nach Absatz 2 berühren die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht.

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die tägliche Betreuungszeit für den Aufenthalt im Hort beträgt bis zu:

5,0 Stunden
 6,0 Stunden
 7,0 Stunden
- (2) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich, für den gesamten Monat, möglich und tritt zum 1. eines Monats in Kraft. Sie ist spätestens bis zum 15. für den Folgemonat durch die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. (siehe Formblatt Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag)
- (3) Während der regulären Unterrichtszeiten findet keine Hortbetreuung statt. Für die Betreuung in dieser Zeit ist die Schule verantwortlich.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und die Höhe des zu entrichteten Elternbeitrages richtet sich nach den Festlegungen des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes des Freistaates Sachsen, erlassener Durchführungsbestimmungen sowie der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und anderen Entgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeden Monat zum 3. Werktag für den laufenden Monat fällig.

| | | | |
|------------|----------------------------|------------|-------------|
| erstellt | überarbeitet | gültig ab | Seite 2 5 |
| 02.12.2020 | FA, SG Kita; HPA, SG Recht | 07.02.2022 | |

- (3) Ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für Kindertagesstätten und Tagespflege gem. § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe wird gestellt. (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Begrüßung der Kinder bei der pädagogischen Fachkraft oder bei der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Lehrkraft und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten, eine bevollmächtigte Person bzw. dem Nachhause schicken durch die pädagogische Fachkraft. (je nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten)
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben das Kind zur vereinbarten Zeit, spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten der Einrichtung, abzuholen bzw. durch eine von ihnen bevollmächtigte Person abholen zu lassen. Die bevollmächtigte Person hat die Berechtigung durch eine von den Personensorgeberechtigten schriftliche und unterschriebene Vollmacht (auch Dauervollmacht) nachzuweisen und sich in der Kindertageseinrichtung mit einem gültigen Dokument auszuweisen.
- (3) Sollte das Kind die Einrichtung alleine verlassen dürfen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Diese Erklärung gilt jedoch nur, soweit der Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen für das Kind keine offensichtliche Gefährdung darstellt. In diesen Fällen verbleibt es bei der Pflicht der Personensorgeberechtigten, für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes Sorge zu tragen. Weiter gilt die Einverständniserklärung nur, solange sich die persönliche Situation des Kindes und die Umweltverhältnisse nicht erheblich ändern.

§ 6 Versicherung und Haftung

- (1) Für die Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, ebenso auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Speisen- und Getränkeversorgung

Die Speisenversorgung erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Großen Kreisstadt Meißen an die entsprechende Schule gebundenen Caterer. Der Vertrag zur Essenversorgung und alle damit einhergehenden Bedingungen sind zwischen dem Caterer und den Personensorgeberechtigten zu schließen. Die Getränkeversorgung im Hort wird durch die Stadt Meißen kostenfrei sichergestellt.

§ 8 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse, die das Kind im Betreuungsverhältnis betreffen, zu informieren.
- (2) Ich/wir erkläre/n, sämtliche Angaben im Vertrag richtig und vollständig gemacht zu haben und verpflichte/n mich/uns, Änderungen und Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form oder durch Erklärung zur Niederschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung, in der die Betreuung erfolgt, mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
- Änderungen der sorgerechlichen Verhältnisse oder des Umgangsrechtes für das Kind
 - Änderungen des Namens, der Wohnanschrift
 - Veränderungen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigungen
 - die behördliche Feststellung einer Behinderung des Kindes
 - Änderungen der angegebenen Telefonnummern

| | | | | | | |
|------------|----------------------------|--------------|--|------------|--|-------------|
| erstellt | | überarbeitet | | gültig ab | | Seite 3 5 |
| 02.12.2020 | FA, SG Kita; HPA, SG Recht | 07.02.2022 | | 01.02.2021 | | |

- f) Änderungen bei den bring- und abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen

§ 9 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- (1) Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen (z. B. Urlaub), die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich, spätestens aber bis 8.00 Uhr des Fehltages zu informieren. Die Essenabmeldung ist dem Caterer separat durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie sind der Einrichtung sofort mitzuteilen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Entsprechend gilt die Verfahrensweise für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die dazu erfolgte Belehrung.

§ 10 Medikamentengabe

Pädagogische Fachkräfte verabreichen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente. Haben Kinder chronische oder allergische Erkrankungen (z. B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden...), dann erfolgt eine Medikamentengabe durch die Fachkraft nur mit schriftlicher Medikation des Arztes und dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Die Medikamentengabe erfolgt nach der Empfehlung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. (siehe Anlage 12 Medikamentengabe)

§ 11 Kündigung/Vertragsende

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich bis zum 15. des Monats zum Ende des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist schriftlich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erklären. Zur Wahrung der Kündigungsfrist zählt der Eingang der Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird davon nicht berührt.
- (2) Bei Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule endet der Vertrag spätestens am 31.07. des Kalenderjahres in Form einer schriftlichen Kündigung/ Abmeldung (s. Formular Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag).
- (3) Für den dauerhaften Wechsel in einen anderen Hort ist eine Kündigung/ Abmeldung ebenso notwendig. (s. Formular Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag)
- (4) Der Großen Kreisstadt Meißen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung zwei aufeinanderfolgende Monate Beitragsrückstände bestehen oder
 - b) wiederholte Verstöße gegen die im Vertrag vereinbarten Regelungen oder gegen die Hausordnung der Einrichtung vorliegen oder
 - c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Hortplatz erhalten haben oder
 - d) das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich oder räumlich nicht leisten kann bzw. das Wohlbefinden des Kindes im Hort gefährdet ist oder
 - e) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten bzw. nachhaltig stören
- (5) Gleichzeitig mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis.

§ 12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages:

- Anlage 1 Angaben zu Personensorgeberechtigte und Vollmachten
- Anlage 2 Angaben zum Kind
- Anlage 3 Einverständniserklärung
- Anlage 4 Foto- und Filmerlaubnis
- Anlage 5 Bade- und Schwimmerlaubnis

| | | | | | | |
|------------|----------------------------|--------------|--|------------|--|-------------|
| erstellt | | überarbeitet | | gültig ab | | Seite 4 5 |
| 02.12.2020 | FA, SG Kita; HPA, SG Recht | 07.02.2022 | | 01.02.2021 | | |

- Anlage 6 SEPA- Lastschriftmandat
- Anlage 7 Informationsblatt der Großen Kreisstadt Meißen nach Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGV)
- Anlage 8 Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 9 Hausordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 10 Schweigepflichtsentbindung
- Anlage 11 Medikamentengabe, Information für die Kindertageseinrichtung
- Anlage 12 Schuldenfreiheitserklärung

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet oder genutzt. Hierfür ist die Anlage 8 „Datenschutzinformationen“ zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabsprachen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere Ergänzungen der Eltern, die die KiTa für die Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei individuellem Förderbedarf eines Kindes benötigt. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die der Betreuungsabsicht am nächsten kommt.

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 1

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 2

Bestätigung des Vertragseinganges und Übernahme durch das Familienamt

Datum, Unterschrift/ Stempel der Einrichtungsleitung

| | | | | | | |
|------------|----------------------------|--------------|--|------------|--|-------------|
| erstellt | | überarbeitet | | gültig ab | | Seite 5 5 |
| 02.12.2020 | FA, SG Kita; HPA, SG Recht | 07.02.2022 | | 01.02.2021 | | |